

Grundsätze

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
über die Gewährung einer Zuwendung für

Jugendräume im ländlichen Raum

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zweck und Ziel der Förderung ist es, die Situation der ehrenamtlich geführten Jugendfreizeiteinrichtungen in Orten und Ortsteilen im ländlichen Raum zu verbessern. Jugendliche brauchen in der Phase des Heranwachsens individuelle Freizeitgestaltung und einen Ort in ihrer unmittelbaren Wohn- und Lebensnähe um diese Vorstellungen zu verwirklichen. Das „Förderprogramm Jugendräume im ländlichen Raum“ soll die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bei der Ausgestaltung ihrer Freizeit, besonders im ländlichen Raum, unterstützen.
- 1.2. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze, des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG-LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen an Jugendfreizeiteinrichtungen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungen werden einmalig gewährt. Gegenstand der Förderung ist die Ausstattung, Sanierung und Instandhaltung öffentlich zugänglicher Jugendfreizeiteinrichtungen im ländlichen Raum.
- 2.2. Gefördert werden Jugendräume, d.h. Jugendfreizeiteinrichtungen, die von jungen Menschen selbst verantwortet und ehrenamtlich geführt werden.
- 2.3. Als ländlicher Raum im Sinne dieses Förderprogramms gelten Orte und Ortsteile im Land Brandenburg mit nicht mehr als 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg, die über Orte und Ortsteile mit einer maximalen Größe von 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen.
- 3.2. Ämter dürfen die Zuwendung ihren amtsangehörigen Gemeinden zur Verwendung gemäß Ziffer 2 weiterreichen. Die Zuwendung kann an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden insofern sie Eigentümer der Jugendfreizeiteinrichtung sind oder mit der Gemeinde als Eigentümer ein zweckdienlicher Nutzungsvertrag besteht.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung von bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

- 4.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 10.000 Euro.
- 4.3. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- 4.4. Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung in einer Summe ausbezahlt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung

- 5.1. Der Antrag zur Förderung ist bis spätestens zum 30.09.2018 bei der Bewilligungsbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 25
- Stichwort: Jugendräume -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

schriftlich einzureichen.

- 5.2. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sind beizufügen:

- Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme,
- Kurze Begründung des Bedarfs,
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beglaubigter Grundbuchauszug

- 5.3. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bzw. wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- 5.4. Im Zuwendungsbescheid wird eine mindestens fünfjährige Zweckbindung festgesetzt.

- 5.5. Nach Auftragsvergabe und -durchführung dokumentiert der Antragsteller gegenüber dem Zuwendungsgeber durch Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens.

- 5.6. Es gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden“ (ANBest-G) gemäß VVG zu § 44 LHO.

- 5.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf vom 31.12.2018 außer Kraft.

Potsdam, den 07. Mai 2018

Britta Ernst
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg